

Stand: November 2018

Fragen und Antworten zur **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE)**

RdErl. d. MK v. 1.8.2018 – 51 51 344/4 VORIS 21133; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/2018 vom 26.09.2018, S.861 f

1. Welchen Zuwendungszweck verfolgt die Richtlinie?

Die Förderrichtlinie unterstützt Vorhaben zur Unterstützung und Begleitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern. Dabei sollen die Erfahrungen und Materialien vorangegangener Projekte zur Zusammenarbeit Kindergarten und Grundschule (Projekt „Brückenjahr“, Modellvorhaben „Kita und Grundschule unter einem Dach“) aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Materialien, die bisher im Rahmen von Landesprogrammen zur Zusammenarbeit von Kita und Grundschulen erarbeitet wurden finden sich hier: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/kindertagesstaeten/zusammenarbeit_kindertagesstaette_und_grundschule/zusammenarbeit-kindergarten--grundschule-6365.html

2. Welche Maßnahmen (Projekte) werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen abgestimmt sind und sich eignen, den Zuwendungszweck dieser Richtlinie zu erfüllen. Bei der Umsetzung können verschiedene Zielgruppen in den Blick genommen werden. Auch externe Bildungsakteurinnen und Bildungsakteure können einbezogen werden.

Im Einzelnen sollen über die Richtlinie „BRÜCKE“ Maßnahmen (Projekte) gefördert werden, die in Zusammenarbeit von Kita und Grundschule geplant werden und sich an die nachfolgenden Zielgruppen richten:

a) Kinder

Die geplanten Maßnahmen sollen die Vorbereitung von Kindern auf die Einschulung in den Blick nehmen und auf der Basis der Zusammenarbeit von Kita und Schule Kindern die Bewältigung des Übergangs ermöglichen, beispielsweise durch

- die Einrichtung gemeinsamer Lernwerkstätten für Vorschulkinder und Kinder der Schuleingangsphase zu unterschiedlichsten Themen,
- die Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten für Vorschulkinder und Kinder der Schuleingangsphase in übergreifenden Handlungsfeldern des Übergangs z. B. zu Ernährung und Bewegung, Schulwegsicherheit, Mehrsprachigkeit etc.,
- die gemeinsame Gestaltung von Projektwochen von Kita und Grundschule auch mit externen Pädagoginnen und Pädagogen der Kunst,- Theater,- Tanz,- Musikpädagogik,
- gemeinsame Jahresprojekte wie z. B. ein gemeinsamer Kinderchor oder gemeinsame Sport- und Bewegungsangebote etc.

b) Eltern und Familien

Maßnahmen (Projekte) können die besondere und wichtige Rolle der Eltern und Familien für die Bildungs- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes wertschätzen, nutzen und fördern oder andere Formen des Informationsaustausches, die die Transparenz der pädagogischen Arbeit von Bildungsinstitutionen am Übergang für Eltern und Familien beinhalten, beispielsweise durch

- die Einführung von Entwicklungsgesprächen,
- eine gemeinsame Förderplanung von Pädagoginnen/Pädagogen und Eltern,
- die Einbindung von Elternkompetenzen in die Projektgestaltung,
- gemeinsame Eltern(fach)abende für Elementar- und Primarbereich,
- ...

c) Kita-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte

Vorhaben und Maßnahmen können die Zusammenarbeit von Pädagoginnen und Pädagogen verschiedener Bildungsinstitutionen wie Kita und Schule unterstützen und eine abgestimmte Perspektive auf Lern- und Bildungsprozesse im Übergang von sozialpädagogischen Fachkräften und Grundschullehrkräften stärken, beispielsweise durch

- einen regelmäßigen kollegialen Informationsaustausch zu Lern- und Bildungszielen,
- gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen wie Tagungen oder Fortbildungen,
- die kooperative Erarbeitung von pädagogischen Konzepten und methodisch-didaktischen Leitlinien für anschlussfähige Lern- und Bildungsprozesse,
- die Umsetzung anschlussfähiger Formen der Ermittlung des kindlichen Entwicklungsstandes und der Bildungsdokumentation,
- die Erarbeitung von Grundlagen für gemeinsame Entwicklungsgespräche zwischen pädagogischen Fachkräften, Eltern und Lehrkräften vor Schulbeginn,
- ...

d) Netzwerkpartner/innen im Sozialraum

Projekte können Einrichtungen außerhalb der Kita sowie Expertinnen und Experten aus dem Umfeld von Kita, Grundschule und der Lebenswelt der Kinder in die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule einbeziehen und so durch multiprofessionelle und interdisziplinär gestaltete Angebote einen ganzheitlichen Ansatz der Übergangsgestaltung leisten, beispielsweise durch

- gemeinsame pädagogische Angebote für Vorschulkinder und Kinder der Schuleingangsphase unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten verschiedener pädagogischer Schwerpunkte (Musik, Theater, Tanz, Bewegung, Ästhetische Bildung etc.)
- die Erarbeitung neuer bzw. Einbindung in bestehende regionale Bildungspartnerschaften z. B. Bildungsregionen,
- die Zusammenarbeit mit für die Vernetzung von Kita und Grundschule bedeutsamen externen bildungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren wie z. B. Bibliotheken, Museen, etc.
- regionale, multiprofessionelle Veranstaltungen und Fachtagungen
- ...

3. Was kann über die Richtlinie gefördert werden?

a.) Personalausgaben

Gefördert werden können **Personalausgaben** für zusätzliche - über die Personalmindestausstattung nach KiTaG hinausgehende – **sozialpädagogische Fachkräfte** in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Aufgaben (Expertinnen und Experten für den Übergang) oder einrichtungs-/ trägerübergreifende Fachberaterinnen und Fachberater mit besonderer Verantwortung für die Übergangsgestaltung und entsprechenden koordinierenden Aufgaben. Wenn zusätzliches Personal erforderlich ist, hat dieses die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkräfte nach § 4 KiTaG (Absätze 1 und 2) zu erfüllen und muss mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in der Kita bzw. beim Antragsteller beschäftigt sein.

Welche Voraussetzungen gelten für die Zuwendungsfähigkeit von Personalausgaben?

Personalausgaben sind zuwendungsfähig für projektbezogene sowie einrichtungs- oder trägerübergreifende zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte mit besonderen Aufgaben im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Personalausgaben sind bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalausgaben für die beschäftigten Zusatzkräfte zuwendungsfähig, dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. D.h. die projektbezogenen Fachkräfte dürfen nicht höher eingruppiert werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für Fachkräfte sind in dem Umfang nicht zuwendungsfähig, für die bereits Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang nicht zuwendungsfähig, für die bereits Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG gewährt werden (siehe Nr. 5.6 der Richtlinie). Es gilt das sog. Doppelförderungsverbot.

Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung der Arbeitszeit einer geeigneten Teilzeiterkraft möglich.

b.) Sachausgaben

Gefördert werden **Sachausgaben** für Maßnahmen der einrichtungsübergreifenden/ multi-professionellen Qualifizierung oder Teamentwicklung sowie für sächliche Ausstattung, jedoch nicht für bauliche Investitionen oder die Sanierung von Räumen.

Die Beantragung von Lehrerstunden für unterrichtliche Zwecke und zu Lasten der Unterrichtsversorgung ist nicht möglich.

Welche Voraussetzungen gelten für die Zuwendungsfähigkeit von Sachausgaben?

Sachausgaben umfassen alle notwendigen Ausgaben im Bereich von

aa.) Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen, Coaching, Supervision, Mediation (Honorarzahlingen für Referentinnen und Referenten, externe Pädagogen/-innen, Raummiete, technische Ausstattung, Teilnahmegebühren),

bb.) sächlicher Ausstattung wie Spiel-, Bildungs- und Fördermaterialien, Beobachtungs- und Dokumentationsmaterialien, Fachliteratur etc.

Nicht förderfähig sind Verdienstausschüttungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten.

Die Notwendigkeit der Anschaffung/ Ausgaben sind im Förderantrag und im Verwendungsnachweis zu erläutern.

4. Wer kann nach der Richtlinie einen Förderantrag stellen?

Zuwendungsempfänger - und somit antragsberechtigt - sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter), Trägerverbände sowie Träger von Kindertageseinrichtungen.

5. Wie erfolgt die Prüfung der Förderanträge?

Die Anträge werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde dahingehend überprüft, ob

a) die Maßnahmen konzeptionell der Entwicklung und Verankerung eines gemeinsam in Kindergarten und Grundschule anerkannten und gelebten Bildungsverständnisses Rechnung tragen und ob

b) die Maßnahmen mit den jeweils beteiligten Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern abgestimmt sind.

Ein vollständiger Förderantrag liegt vor, wenn Aussagen zu folgenden Bestandteilen enthalten sind:

▪ Situations- und Bedarfsanalyse

Diesbezüglich sollten Sie zu Beginn Ihrer Planungen eine Bestandsaufnahme durchführen. Berücksichtigen Sie Ihre sozialen Ressourcen und Potenziale, außerdem die Infrastruktur und die organisatorischen Bedingungen und Möglichkeiten. Machen Sie eine Auflistung der bereits vorhandenen Kooperation, der Materialien, Ihren finanziellen Möglichkeiten und ggf. benötigten Räume. Informieren Sie sich, welche Kolleginnen und Kollegen bereits Kompetenzen für Ihr Projektvorhaben mitbringen. Prüfen Sie den Bedarf für Ihr Projektvorhaben und entscheiden Sie erst anschließend.

▪ Projektziele

Entscheiden Sie sich auf Basis Ihrer Analyse für die Maßnahmen und Ziele, die Sie erreichen wollen. Formulieren Sie diese so konkret wie möglich. Gegebenenfalls werden noch unklare, offene oder erst im Prozess zu klärende Aspekte als „To-do“ markiert. Die Entscheidung sollte mit Leitung, im Team und den Kooperationspartner/_innen bzw. beteiligten Akteurinnen und Akteuren abgestimmt sein. Vereinbaren Sie die Bildung einer Projekt(steuierungs)gruppe.

- **Projektbeschreibung (zielorientiertes Handlungskonzept)**

Erstellen Sie auf der Grundlage der Ergebnisse Ihrer Analyse und Diskussion mit Ihren Partnerinnen und Partnern ein vorläufiges Konzept und halten Sie es schriftlich fest. Zu diesem zielorientiertem Handlungskonzept gehört auch die Prüfung, ob bereits wissenschaftliche Ergebnisse zur Eignung der vorgesehenen Maßnahme oder Instrumente vorliegen und Berücksichtigung finden können. Auf Basis des vorläufigen Konzeptes können Sie konkrete Planungen aufstellen, also Zeiten und Maßnahmenschritte sowie Meilensteine festlegen.

- **Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und langfristigen Umsetzbarkeit der Projektziele**

Überlegen Sie bereits im Vorfeld, wie Sie nach erfolgter Durchführung des Projektes eine Nachhaltigkeit sichern können. Im Rahmen von Projekten können Sie neue Wege ausprobieren und diese dann in den Alltag Ihrer Einrichtung integrieren und zu einem regulären Angebot Ihrer Kita oder Schule machen. Stellen Sie sich die Frage, ob Sie eine dauerhafte oder kurzfristige Veränderung anstreben. Welche Bedingungen müssten geschaffen werden, um diese Veränderung dauerhaft zu bewirken und sind die Annahmen darüber realistisch? Nachhaltigkeit von Maßnahmen im Bildungsbereich lässt sich am besten erreichen, wenn die Möglichkeiten des Transfers von Anfang an berücksichtigt und geplant werden.

- **Angaben zur Qualitätssicherung und – entwicklung (Dokumentation)**

Überlegen Sie bereits vor Beginn der Maßnahme, wie Sie die Ergebnisse aufbereiten z. B. dokumentieren und ggf. für eine spätere Evaluation sichern wollen. Nehmen Sie die Wirkungen auf die Zielgruppen des Projektes in Ihre Überlegungen mit auf. Berücksichtigen Sie dabei die verschiedenen Ebenen des Prozessmanagements: Zeitplan, Ablauf, Interaktion der Beteiligten, Unterstützung und Akzeptanz im Projektteam und den Akteurinnen und Akteuren, Bezug zu bestehenden Strukturen. Stellen Sie mögliche angedachte Veränderungen gesondert dar. Welche Entscheidungen sind durch wen zu treffen bzw. einzuleiten?

- **Beschreibung der Vorhaben zur quantitativen und qualitativen Erfolgskontrolle (Evaluation)**

Reflexion spielt bei der Planung und Durchführung eine besondere Rolle. Sie ist auf allen Ebenen zu verankern, insbesondere hinsichtlich der sozialen Dimensionen der Projektarbeit. Sie dient der gemeinsamen Betrachtung sowohl der persönlichen Prozesse als auch der fachlichen Ergebnisse und deren Evaluation. Krisen gehören dazu und sind Chancen der Weiterentwicklung, wenn man sie auswertet und zu neuen Impulsen oder Umsteuerungen nutzt. Die Ergebnisse sollen stets intern reflektiert und dann auch extern präsentiert werden. Besprechen Sie die Methodik der Auswertung und Evaluation frühzeitig, um sogenannte Reflexionsschleifen während des Projektverlaufes einzubinden und Evaluationsmaterial sichern zu können.

Literaturempfehlung: Handreichung Projektplanung im Kontext ...; erstellt im Rahmen der Bundesinitiative BiSS. Hrsg.: Trägerkonsortium BiSS http://www.biss-sprachbildung.de/pdf/BiSS-Handreichung_Projektplanung.pdf

- **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan muss alle (geplanten) Ausgaben und Einnahmen der beantragten Maßnahme enthalten. Die Ausgaben sind getrennt nach Personal- und Sachausgaben anzugeben. Die Einnahmen müssen getrennt nach Eigenmitteln (Mittel aus dem Vermögen des Antragstellers), Landesmitteln (beantragte Förderung) und sonstigen Mitteln (Mittel Dritter, z.B. Kommune, Spenden, u. Ä.) aufgelistet werden.

6. Was bedeutet „nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung“ für die Dauer eines Kindergartenjahres?

Die Fördermittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschusses zur Finanzierung des beantragen bzw. bewilligten Projektes im Rahmen der Richtlinie Brücke gewährt. Die bewilligten Fördermittel dürfen nur für zuwendungsfähige Ausgaben, die im Rahmen dieses Projekts innerhalb des beantragten Kindergartenjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes entstanden sind, verausgabt werden.

7. Müssen bei der Gesamtfinanzierung des Projekts zwingend 5 % der Mittel in Form von Eigenmitteln eingesetzt werden?

Nein. Es ist zulässig, die mindestens geforderten 5 % „Fremdmittel“ auch in Form von sonstigen Mitteln (Mittel Dritter, z.B. Kommune, Spenden, u. Ä.) zu erbringen, sofern es sich dabei nicht um Zuwendungen für denselben Förderzweck handelt (sog. Doppelförderverbot).

8. Zu welchem Zeitpunkt können Förderanträge für den jeweiligen Förderzeitraum gestellt werden?

Der Förderzeitraum der Projektförderung umfasst jeweils die Dauer eines Kindergartenjahres (siehe 5.1 der Richtlinie). Die Antragstellung für die einzelnen Kindergartenjahre ist jederzeit möglich. Entsprechende Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite der Landesschulbehörde zur Verfügung: www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-bruecke. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einhaltung der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung erst nach Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgen kann. Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt jährlich im Frühjahr. D.h. eine Bewilligung eines Antrags für das Kindergartenjahr 2019/2020 kann frühestens im Frühjahr 2019 erfolgen.